



Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	04.11.2025	beschließend

Öffentlich **Nichtöffentlich** Berichterstatter: Herr Engelmann

Haushaltsrelevanz: **ja** **nein** Vorlagdatum: 09.10.2025

Anlage

Betreff: Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Mit der zum 7. Januar 2025 in Kraft getretenen Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) hat das Land Nordrhein-Westfalen die rechtliche Grundlage für die schrittweise Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen. Ziel dieser Regelung ist es, Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber künftig vorrangig unbar über eine einheitliche Guthabekarte bereitzustellen.

Die Verordnung sieht eine sogenannte „Opt-Out-Regelung“ vor. Das bedeutet, dass jede Kommune eigenständig entscheiden kann, ob sie sich an dem landesweiten Bezahlkartensystem beteiligt. Wird eine Teilnahme abgelehnt, ist dies durch einen Ratsbeschluss formal festzuhalten.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) hat zur Einführung der Bezahlkarte im ersten Quartal 2025 mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ergänzend wurden mit Erlass vom 21. März 2025 konkrete Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden veröffentlicht, um den organisatorischen Ablauf und die technischen Rahmenbedingungen näher zu erläutern.

Mit der Bezahlkarte soll der Transfer von Sozialleistungen ins Ausland weitgehend unterbunden werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich für den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten in Deutschland eingesetzt werden. (Hinweis: Lt. DIW-Wochenbericht 49/2024 lag der Anteil der Geflüchteten, die Geld ins Ausland überweisen, zuletzt bei rund 7 %, Überweisungsgrund unklar).

Berechtigtenkreis:

- jede volljährige Person und jede minderjährige Person, Minderjährige erhalten die Leistung i. d. R. über die Karte der Mutter

- Bezahlkarte für alle Personen im Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) und im Analogleistungsbezug (§ 2 AsylbLG)
- Ausnahmen:
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit mindestens drei Monate lang auf Mini-Job-Basis
 - Berufsausbildung (ohne Mindesteinkommen)
 - Ukrainische Geflüchtete mit Anspruch auf Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG

Grundsatz und Umsetzung

- Monatliche Bargeldabhebung auf 50 Euro pro Person begrenzt; Einschränkungen für Einkäufe im Ausland, Geldtransfers, Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen.
- Ausgabe einer Bezahlkarte (SocialCard), vergleichbar mit einer Visa-Debitkarte auf Guthabenbasis.
- Gutschrift der Leistungen durch SEPA-Überweisung seitens der Behörde.
- Anpassungen in Fachverfahren müssen durch die Kommune eigenständig umgesetzt werden.
- Kostenübernahme durch das Land; Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Bezirksregierung erforderlich.

Abwägung von Vorteilen und Nachteilen

Vorteile

- Verhinderung von Auslandsüberweisungen und damit zweckgerechter Einsatz der Leistungen im Inland.
- Stärkung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten für Geflüchtete.
- Rückbuchungen fehlerhaft gebuchter oder unberechtigter Beträge sind technisch möglich.

Herausforderungen für die Verwaltung

- Erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur geringen Zahl der Bezahlkarten-Berechtigten:
 - Aus aktuell insgesamt 44 Bedarfsgemeinschaften würden 21 eine Bezahlkarte erhalten. 23 Bedarfsgemeinschaften stehen in einem Arbeitsverhältnis und sind somit ausgeschlossen.
 - Manuelle Neuaufnahme der Bestandsfälle im Bezahlkartenportal,
 - Beratung und Unterstützung bei der Erstausgabe sowie laufende Betreuung (Kartenverlust, PIN-Probleme, technische Störungen etc.).
- Erhöhter Beratungsbedarf bei Leistungsberechtigten, insbesondere in der Anfangsphase.
- Pflegeaufwand im Überweisungsverfahren:
 - Bei Wahl des sogenannten „White-List-Verfahrens“ müssen zulässige IBANs durch die Sachbearbeitung manuell geprüft und eingetragen werden.
 - Bei der „Black-List“ sind die IBAN erfasst, auf die ein Geflüchteter keine Geldbeträge überweisen darf (z.B. IBAN im Ausland, Wett- und Glücksspielanbieter usw.). Dieses Verfahren kann leicht umgangen werden, indem der Leistungsberechtigte eine eigenständige Umbuchung auf das eigene Girokonto vornimmt.

- Betriebliche Umstellung:
 - Anpassung der Fachverfahren und interner Abläufe erforderlich.
- Einschränkungen für Leistungsberechtigte:
 - Begrenzte Akzeptanzstellen, insbesondere bei kleineren Geschäften, Second-Hand- oder Wochenmärkten.
 - Begrenzung des verfügbaren Bargelds kann in Einzelfällen zu rechtlichen Problemen führen.

Trotz der vom Land zugesicherten Kostenerstattung verbleibt ein nicht unerheblicher organisatorischer und personeller Mehraufwand beim Sozialamt der Stadt Steinheim.

Fazit

Nach Auffassung der Verwaltung überwiegen zum jetzigen Zeitpunkt die organisatorischen und praktischen Herausforderungen einer Einführung der Bezahlkarte gegenüber den erwarteten Vorteilen. Die geplante landesweite Umsetzung erscheint in vielen Punkten noch nicht ausreichend ausgereift, insbesondere in Bezug auf technische Abläufe, datenschutzrechtliche Anforderungen und den administrativen Mehraufwand in den Kommunen.

Es zeichnet sich ab, dass sich die deutliche Mehrheit der Kommunen in NRW gegen die Bezahlkarte ausspricht. Stand 07.10.2025 haben folgende Kommunen im Kreis Höxter per Ratsbeschluss von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht: Nieheim, Marienmünster, Borgentreich und Willebadessen. Warburg wird die Karte einführen. In Beverungen, Brakel und Höxter wurde noch keine Entscheidung getroffen.

Auf Grund der vorstehenden Erläuterungen wird seitens der Verwaltung empfohlen, einen sogenannten „Opt-Out-Beschluss“ herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Steinheim beschließt, von der „Opt-Out-Regelung“ der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen und eine Bezahlkarte in Steinheim nicht einzuführen.